

Satzung
der
ARBEITGEBERVEREINIGUNG
ENERGIEWIRTSCHAFTLICHER UNTERNEHMEN E. V.
(in der Fassung vom 19. November 2013)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereinigung

1. Die Vereinigung hat den Namen "Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVE)". Sie hat die Aufgabe, die Arbeitgeberinteressen energiewirtschaftlicher Unternehmen zu vertreten. Die Vereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Die Vereinigung ist nicht auf eine bestimmte Dauer beschränkt.
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hannover.
4. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Vereinigung verfolgt den Zweck, ihre Mitglieder auf allen Gebieten des Sozial- und Arbeitsrechts laufend zu beraten und zu vertreten.
2. Die Vereinigung hat die Aufgabe, Tarifvertragsverhandlungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen, die in Form von Haus-, Gruppen- oder Verbandstarifen vereinbart werden können. Verhandlungen über Haustarife und deren Abschluss können, unbeschadet der Bestimmungen in § 2 Nr. 3, auf Wunsch dem einzelnen Mitglied überlassen werden.

Soweit Mitgliedsunternehmen innerhalb der Vereinigung sich zum Zwecke des Abschlusses eines besonderen Tarifvertrages in einer Gruppe zusammenschließen, ist für sie ein eigener Tarifvertrag nebst den zugehörigen Nebenabreden abzuschließen. Eine solche Gruppe ist berechtigt, die für ihre Tarifgebaren erforderlichen Ausschüsse zu bilden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der Vereinigung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie sich im Interesse der übrigen Mitglieder einschalten kann.
4. Der Zweck der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Vereinigung umfasst weder die Aufgaben eines industriellen oder geschäftlichen Unternehmens noch die eines Kartells. Eine Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Mitglieder übt sie nicht aus. Eine politische oder religiöse Betätigung der Vereinigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jedes Unternehmen werden, dessen Zweck die Erzeugung und/oder die Verteilung von Energie sowie die Förderung und/oder Verteilung von Wasser ist einschließlich der Neben- und verwandten Betriebe sowie den vorgenannten Unternehmen dienenden Forschungs- und Servicebetrieben.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich bei dem Vorstand zu Händen der Geschäftsstelle der Vereinigung einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Entschließung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der der Geschäftsstelle der Vereinigung mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats zulässig, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Wichtige Gründe sind u. a.:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung,
 - b) Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - c) versuchter Missbrauch der Vereinigung für parteipolitische Zwecke (§ 2 Nr. 4 letzter Satz).
6. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch unerfüllten Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Vereinigung haben Anspruch darauf, in sozial- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten von der Vereinigung beraten zu werden.
2. Die Vereinigung gewährt ihren Mitgliedern auf Wunsch Beistand auch bei außertariflichen Gesamtvereinbarungen sowie bei arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten.
3. Eine Vertretung der Mitglieder vor den Arbeits- und Sozialgerichten kann in grundsätzlichen Angelegenheiten erfolgen. Ob eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist, bestimmt der Vorstand der Vereinigung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Vereinigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Organe der Vereinigung

1. Die Organe der Vereinigung sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

Darüber hinaus bedient sich die Vereinigung der Bildung von Ausschüssen (§ 8), der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer (§ 6 Nr. 9 e) und der Geschäftsführung (§ 9).

2. Über jede Versammlung, die die Vereinigung abhält, ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterschreiben hat.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer führen ihre Arbeit für die Vereinigung ehrenamtlich aus. Damit verbundene Barauslagen sind von der Vereinigung zu erstatten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden, wenn er es für nötig hält, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern oder von 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu 4 weitere Mitglieder vertreten.
4. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vorher von der Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu verständigen.
5. Anträge, welche Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein. Sie werden allen Mitgliedern sofort bekanntgegeben.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Mehrheit sich hierfür ausspricht.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses über Satzungsänderungen oder eine Auflösung der Vereinigung. Diese Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der betreffenden Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 60 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Andernfalls findet in-

nerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladungen zu dieser neuerlichen Versammlung mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung abgesandt worden sind.

8. Die Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung kann auch schriftlich oder telegrafisch erfolgen, vorausgesetzt, dass eine solche Stimmabgabe dem Vorsitzenden der Vereinigung vor Beginn der Versammlung vorliegt.
9. Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen, die die Vereinigung betreffen, die höchste und entscheidende Instanz. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
 - a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand und den Geschäftsführer,
 - b) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - d) die endgültige Festsetzung der Umlage gemäß § 10 Nr. 1,
 - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - f) die Entscheidung über eine Auflösung der Vereinigung,
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - h) die Entscheidung über die Verschmelzung oder Vereinigung mit anderen Organisationen,
 - i) die Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes.
10. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag von mindestens 25 % der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ein bis drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die kein Stimmrecht haben. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens sein.

Der Vorstand wird alle 3 Kalenderjahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Legt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit sein Mandat nieder oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens aus, endet seine Mitgliedschaft im Vorstand; im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand oder aus der Geschäftsführung eines Mitgliedsunternehmens kann der Vorstand mit diesem Vorstandsmitglied die Verlängerung der Mitgliedschaft im Vorstand der Vereinigung bis zum Beginn der nächsten Mitgliederversammlung vereinbaren. Die Nachwahl für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt für die restliche Amtszeit des Vorstandes; sie kann bei Bedarf im schriftlichen Verfahren mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder durchgeführt werden.

2. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen sowie alle Mitgliederversammlungen ein.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durchzuführen. Er hat ihr alle Vorgänge zu unterbreiten, die zur Förderung der Ziele der Vereinigung geeignet erscheinen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren abstimmen, sofern dem nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Beschlussvorlage widerspricht. Im schriftlichen Verfahren ist die 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

6. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen werden.
7. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Alle so durchgeführten grundsätzlichen Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 8

Ausschüsse / Ehrenamtliche Rechnungsprüfer

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können durch die Mitgliederversammlungen Ausschüsse bestellt werden.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter.
3. Der Vorstand überwacht die Arbeit der Ausschüsse und kann sich von Zeit zu Zeit über den Fortschritt ihrer Arbeit berichten lassen. Der Vorsitzende der Vereinigung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen und hat bei Teilnahme an der Ausschusssitzung beratende Stimme.
4. Bei Abstimmungen in Ausschüssen entscheidet eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
5. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer müssen im aktiven Dienst eines Mitgliedes der Vereinigung stehen, dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes der Vereinigung sein. Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer werden parallel zur Amtszeit des Vorstandes gewählt; § 7 Nr. 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Vereinigung unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die von einem durch den Vorstand zu bestellenden Geschäftsführer verantwortlich und unparteiisch geleitet wird.
2. Der Geschäftsführer sowie vom Vorstand ernannte Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer baren Auslagen.
3. Der Geschäftsführer stellt die übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden nach Maßgabe des Voranschlages ein.

§ 10

Beiträge

1. Die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist in gleichen Raten jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
3. Über den Beitrag hinaus haften die Mitglieder der Vereinigung gegenüber für die Erfüllung der von ihr ordnungsgemäß abgeschlossenen Anstellungsverträge, soweit diese Verpflichtungen nicht aus dem Vermögen der Vereinigung befriedigt werden können. Derartige Verpflichtungen werden entsprechend den Beitragsverhältnissen auf die einzelnen Mitglieder umgelegt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Auflösung der Vereinigung.
4. Die Haftung der Mitglieder gemäß Nr. 3 besteht über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus, soweit diese Verpflichtungen während ihrer Mitgliedschaft eingegangen worden sind.

§ 11

Auflösung

1. Im Falle einer Auflösung der Vereinigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder im Falle einer behördlicherseits angeordneten Liquidation üben die bisherigen Organe der Vereinigung ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Abwicklung weiter aus.
2. Über das verbleibende Vermögen verfügt die Mitgliederversammlung. Fehlt ein solcher Beschluss, so wird das Vermögen unter die Mitglieder entsprechend ihrem letzten Jahresbeitrag verteilt.

Der Vorsitzende des Vorstandes



Jost

Der Geschäftsführer



Kleineberg